

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2018-665 von Oskar Kämpfer: «Fragen zur Staatsanwaltschaft»

2018/665

vom 16. Oktober 2018

1. Text der Interpellation

Am 28. Juni 2018 reichte Oskar Kämpfer die Interpellation 2018-665 «Fragen zur Staatsanwaltschaft» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Aus den Vorgängen im Prozess „DOJO“ einerseits und den medialen Vorwürfen an RR Thomas Weber, ergeben sich für mich zwei wichtige Fragen, um deren Beantwortung ich den zuständigen Regierungsrat Isaac Reber bitte:

- 1) Im DOJO Prozess hat sich der leitende Staatsanwalt krankschreiben lassen, aber offenbar am gleichen Tag an einer Sitzung in Liestal teilgenommen. Wird die Führung in der Staatsanwaltschaft wahrgenommen und besteht Hoffnung auf Konsequenzen?*
- 2) Die veröffentlichten Dokumente rund um die medialen Vorwürfe deuten auf eine Amtsgeheimnisverletzung hin. Gehe ich richtig in der Annahme, dass es sich bei der Amtsgeheimnisverletzung um ein Officialdelikt handelt? Falls ja, wann muss ich die Hoffnung aufgeben, dass die Staatsanwaltschaft ermittelt.*

2. Beantwortung der Fragen

- 1. Im DOJO Prozess hat sich der leitende Staatsanwalt krankschreiben lassen, aber offenbar am gleichen Tag an einer Sitzung in Liestal teilgenommen. Wird die Führung in der Staatsanwaltschaft wahrgenommen und besteht Hoffnung auf Konsequenzen?*

Beim Prozess „DOJO“ handelt es sich um die Gerichtsverhandlung gegen 17 Personen, welche angeklagt wurden, im Frühjahr 2014 das Trainingscenter von Shemsi Beqiri überfallen zu haben. Die Gerichtsverhandlung fand in der Zeit vom 18. Juni 2018 bis am 30. Juni 2018 statt und wurde von den Medien intensiv begleitet. Die Urteilsöffnung hat am 20. September 2018 stattgefunden.

Krankgeschrieben war nicht der zuständige leitende Staatsanwalt, sondern der fallführende Staatsanwalt, dies bereits seit mehreren Wochen vor Beginn des Prozesses. Trotz Krankschreibung nahm der fallführende Staatsanwalt einen Termin in seiner Eigenschaft als Präsident des Einwohnerrates Liestal wahr, allerdings rund zwei Wochen vor Verhandlungsbeginn und nicht während des Prozesses.

Anstelle des krankheitsbedingt abwesenden fallführenden Staatsanwalts haben zwei andere Staatsanwälte, der Leitende Staatsanwalt als Vorgesetzter des Erkrankten, sowie eine Staatsanwältin, welche das Verfahren von Anfang an ebenfalls aktiv begleitete und aufgrund ihrer Dossier Kenntnisse mit dem Verfahren vertraut war, die Staatsanwaltschaft vor Gericht vertreten. Für die krankheitsbedingte Abwesenheit des fallführenden Staatsanwalts lagen die notwendigen Arztzeug-

nisse vor. Die Wahrnehmung eines privaten Termins erfolgte auf ausdrückliche Empfehlung des behandelnden Arztes im Hinblick auf die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess.

Der betreffende Mitarbeitende informierte seinen Vorgesetzten, den Leitenden Staatsanwalt, erst verspätet über die Empfehlung seines Arztes und die Wahrnehmung des Termins als Einwohnerratspräsident. Dieser Fehler wurde mit dem verantwortlichen Staatsanwalt besprochen und er entschuldigte sich hierfür.

In seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über die Staatsanwaltschaft hält der Regierungsrat ausdrücklich fest, dass die Leitung der Staatsanwaltschaft ihre Führungsfunktion gegenüber den Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft vollumfänglich wahrnimmt. „Konsequenzen“ irgendwelcher Art mit Bezug auf die Führung der Staatsanwaltschaft ergeben sich somit keine.

2. *Die veröffentlichten Dokumente rund um die medialen Vorwürfe deuten auf eine Amtsgeheimnisverletzung hin. Gehe ich richtig in der Annahme, dass es sich bei der Amtsgeheimnisverletzung um ein Offizialdelikt handelt? Falls ja, wann muss ich die Hoffnung aufgeben, dass die Staatsanwaltschaft ermittelt.*

Der Tatbestand der Amtsgeheimnisverletzung (Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs) ist ein Offizialdelikt. Die Ermittlungen wurden am 27. Juni 2018 aufgenommen.

Liestal, 16. Oktober 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich